

Erstmals in der Tarifgeschichte der deutschen Versicherungswirtschaft hat der AGV mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einen Tarifabschluss ohne die sonst üblichen Rituale – wie beispielsweise mehrere Tarifrunden, oft begleitet von sog. Warnstreiks – abgeschlossen. Neu ist auch, dass der Abschluss bereits vier Monate vor dem Auslaufen des aktuell gültigen Tarifvertrages erfolgte und die Mitgliedsunternehmen damit Planungssicherheit bis zum Ende des ersten Quartals des übernächsten Jahres haben.

ver.di unterbreitete dem Arbeitgeberverband im Mai einen überraschenden Vorschlag: AGV und ver.di sollten sich Anfang Juni „im kleinen Kreis“ treffen, um in Anbetracht der „schärfsten Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“ zu einem „schlanken und schnellen Tarifergebnis“ zu kommen.

Der Vorstand des AGV erklärte sich zu einem solchen Treffen bereit. In der Folge trafen sich „kleine Verhandlungskommissionen“ der beiden Tarifvertragsparteien am 4. Juni 2009 in Wuppertal. Die Delegation des AGV wurde von Dr. Josef Beutelmann, Vorstandsvorsitzender der Barmenia Versicherungsgesellschaften und Vorsitzender des AGV, geleitet, die Delegation der Gewerkschaft von ver.di-Bundesvorstandsmitglied Uwe Foullong. Ergebnis des Gesprächs war ein Tarifabschluss, der am 12. Juni 2009 von den zuständigen Gremien von ver.di und dem AGV bestätigt wurde. Am 17. Juni 2009 verhandelte der AGV mit den Gewerkschaften DHV und DBV, um einen inhaltsgleichen Tarifabschluss zu erzielen. Die Gremien der beiden Gewerkschaften werden in den nächsten Tagen beraten.

## ABSCHLUSS-ECKPUNKTE

6 Null-Monate von Oktober 2009 bis März 2010.

Einmalzahlung i.H.v. 250 € für die Angestellten (nicht für die Auszubildenden), zahlbar im November 2009.

Lineare Anhebung der Tarifgehälter (einschließlich Tätigkeits- und Verantwortungszulagen) sowie der Vergütungen für Auszubildende um 2,5 % ab 1. April 2010.

Lineare Anhebung der Gehaltsgruppen A und B um 5 % ab 1. April 2010.

Verlängerung des Altersteilzeitabkommens für den Innendienst zu unveränderten Bedingungen – d.h. ohne Rechtsanspruch – bis 30. Juni 2011.

Verlängerung des tariflichen Arbeitszeitkorridors zu unveränderten Bedingungen bis 30. Juni 2011.

Ausschluss der Möglichkeit, das Rationalisierungsschutzabkommen zu kündigen, bis 31. Dezember 2010.

Laufzeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. März 2011 (18 Monate).

Das Gesamtvolumen des Abschlusses für die gesamte Laufzeit von 18 Monaten beträgt **2,10 %**. Nach Westrick umgerechnet auf 12 Monate sind dies **1,58 %**. Die stärkere Anhebung der Gehaltsgruppen A und B ist aufgrund noch ungesicherter Datengrundlage (die Gehaltsgruppen gelten nur für Neueinstellungen seit 1. Januar 2008) nicht berücksichtigt; die höhere Anhebung kann sich mathematisch lediglich hinter der zweiten Kommastelle auswirken. Die tarifliche Belastung des Jahres 2009 gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf **1,93 %**, die des Jahres 2010 gegenüber dem Jahr 2009 auf **1,34 %**. In diesen Zahlen sind die Personalzusatzkosten definitionsgemäß nicht enthalten.

Mit der Tarifvereinbarung vom 4. Juni wurde die Kündigungsmöglichkeit des Rationalisierungsschutzabkommens auf Wunsch des AGV bis 31. Dezember 2010 ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist Folgendes:

Nachdem mit Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 28. September 2007 (8 Sa 916/07) für den Bereich der Versicherungswirtschaft entschieden wurde, dass Streiks zum Zwecke der Durchsetzung von Tarifsozialplänen im Geltungsbereich von Rationalisierungsschutzabkommen aufgrund Verstoßes gegen die relative Friedenspflicht unzulässig sind, hatte die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im privaten Bankgewerbe das Rationalisierungsschutzabkommen mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 gekündigt. Seitdem sind bei den Banken Streiks zum Zwecke der Durchsetzung eines Tarifsozialplans zulässig.

In der Versicherungsbranche kann das Rationalisierungsschutzabkommen mit dreimonatiger Frist jeweils zum Kalenderjahr gekündigt werden. Um einen Zustand wie bei den Banken zu verhindern, galt es, die Kündigungsmöglichkeit in absehbarer Zukunft auszuschließen.

**Streiks zur Durchsetzung von Tarifsozialplänen sind nicht zulässig**